

# RS Vwgh 1988/6/30 87/08/0327

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1988

## Index

Sozialversicherung - ASVG - AIVG

22/01 Jurisdiktionsnorm

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §352 Z1

ASVG §355 Z3

JN §60 Abs1

## Rechtssatz

Bei der Erstattung zuviel einbehaltener Dienstnehmerbeitragsteile durch den Dienstgeber handelt es sich nicht um eine Verwaltungssache iSd § 355 Z 3 ASVG (Angelegenheiten der Beiträge der Versicherten und ihrer Dienstgeber), da nach dem Eingangssatz des § 355 ASVG vorausgesetzt ist, dass es sich überhaupt um eine Materie handelt, auf die der Siebente Teil des ASVG nach § 352 ASVG anwendbar ist. Dies trifft aber nicht zu, soweit die Durchführung durch privatrechtliche Verträge zu erfolgen hat oder die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987080327.X05

## Im RIS seit

16.08.2021

## Zuletzt aktualisiert am

16.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)